

Personalratsinfo Oktober/November 2017

(aktualisiert im August 2023)

Dieses PR-Info versteht sich als Hilfestellung für Kolleg*innen, die sich versetzen lassen wollen. Vorab sei gesagt, dass es bei der aktuellen Unterbesetzung vieler Schulen schwieriger geworden ist, einen Versetzungswunsch umzusetzen. - Ausführliche Informationen findet man unter [OLIVER \(nrw.de\)](http://OLIVER.nrw.de)

Wer kann einen Versetzungsantrag stellen?

Alle unbefristet eingestellten Kolleg*innen, die keine Funktionsstellen innehaben, die seit mindestens drei Jahren im Dienst sind (Ausnahmen) und die sich zum angestrebten Versetzungstermin nicht in der Beurlaubung befinden.

Welche Termine und Fristen sind zu beachten?

Der Antragsschluss für das **Lehrerversetzungsverfahren (LVV)** zum 1. August ist der 30. November des Vorjahres.

Rückkehrer*innen aus der Elternzeit, die zwischen dem 1.12. und dem 31.5. den Dienst wieder aufnehmen möchten, nehmen am Versetzungsverfahren zum 1.2. teil. Der Antrag dazu muss bis zum 30.6. gestellt werden.

Rückkehrer*innen aus der Elternzeit, die zwischen dem 1.6. und dem 30.11. den Dienst wieder aufnehmen möchten, nehmen am Versetzungsverfahren zum 1.8. teil. Der Antrag dazu muss bis zum 30.11. gestellt werden.

Im Lehreraustauschverfahren (LTV) zwischen den Bundesländern werden die Versetzungen zum 1.2. (Antragsfrist: 31.7.) oder 1.8. (Antragsfrist 31.1.) durchgeführt. (der Antrag sollte möglichst bis zum 10.1.21 online gestellt werden.

Wo und wie stelle ich den Antrag?

Der Antrag wird online gestellt, ausgedruckt und innerhalb von sieben Kalendertagen bei der Schulleitung eingereicht. Es empfiehlt sich, eine Kopie mit einem Eingangsstempel aufzubewahren.

Im Antrag können Versetzungswünsche bezogen auf die Schulformen und den Ort (Kreise

und Kreisfreie Städte in NRW) angegeben werden. Innerhalb der gewünschten Kreise können bevorzugte Dienstorte angegeben werden. Sollte aber keiner der bevorzugten Dienstorte möglich sein, wird auch in weiteren Orten innerhalb der angegebenen Kreise geprüft, ob eine Stelle zu besetzen ist.

Die Reihenfolge der angegebenen Wünsche stellt ein Ranking dar. Dabei „sticht“ der Schulwunsch den Ortswunsch. Dies bedeutet konkret: Wenn die "Wunschschule" keinen Bedarf hat, kann die Versetzung an irgendeine Schule der gewünschten Schulform im angegebenen Kreis/in der Kreisfreien Stadt erfolgen und gilt somit als „wunschgemäße Versetzung“.

Beispiele:

Es bewirbt sich jemand folgendermaßen:

- 1: Gymnasium
- 2: Realschule
- 3: Gesamtschule

in

- 1: Ort A in Kreis a
- 2: Ort B in Kreis b
- 3: Ort C in Stadt c

Das Versetzungsbüro prüft zunächst den Bedarf aller Gymnasien in Ort A. Besteht dort kein Bedarf, werden alle Gymnasien im Kreis a geprüft. Dann wird das analoge Prozedere in Ort B (ggf. Kreis b, Ort C, Stadt C) durchgeführt.

Besteht auch dort kein Bedarf, wird geprüft, ob es an Realschulen zunächst am Ort A, dann auch im Kreis a eine zu besetzende Stelle gibt, anschließend werden alle Orte in der Reihenfolge des Rankings geprüft. Falls wiederum kein Bedarf besteht, wird in der folgenden Schulform (hier der Drittwunsch: Gesamtschule) geprüft.

Aus der Beratungserfahrung des Personalrates wissen wir, dass eine formal wunschgemäße Versetzung durchaus an eine Schule erfolgen kann, die beim Ausfüllen des Antrages nicht intendiert war.

- Als Erstwunsch wird ein Gymnasium im Kreis Recklinghausen in der Stadt Castrop-Rauxel genannt. Da es keinen Fächerbedarf an der eigentlich

Vorsitz: Cordula Bahn

Raum N 4037, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster, Tel.: 0251/411-4044, E-Mail: gepr@bezreg-muenster.nrw.de

gewünschten Schule gibt, dieser aber in Wulfen besteht, könnte die Kolleg*in „wunschgemäß“ an die 40 km weiter entfernte Schule versetzt werden.

- Wird als einziger Versetzungswunsch zum Beispiel die Schulform Gymnasium in der Stadt Münster genannt und es dort keinen Bedarf gibt, wird keine Versetzung erfolgen.

Die Beispiele zeigen, dass es wichtig ist, vor der Entscheidung zu einem Versetzungsantrag sich des Risikos bewusst zu sein, an eine andere als die gewünschte Schule versetzt zu werden oder gar nicht versetzt zu werden und an der alten Schule bleiben zu müssen. Besondere Wünsche können im Freitextfeld vermerkt werden.

Erfahrungsgemäß ist die Dienststelle jedoch stets bemüht, dem Erstwunsch des Versetzungsbewerbers zu entsprechen. Sollte keine der Schul- bzw. Ortswünsche erfüllt werden können, versucht das Versetzungsbüro oftmals ein **Serviceangebot** zu unterbreiten, d.h. es wird eine Schule ausgewählt, die aufgrund der angegebenen Wünsche in das "Profil" passt. Dieses Angebot kann binnen einer Woche abgelehnt oder angenommen werden.

Allgemein sollten sich Versetzungskandidat*innen darüber im Klaren sein, ob sie möglichst schnell oder eher an eine bestimmte Schule versetzt werden wollen. Im ersten Fall empfiehlt es sich zahlreiche Wunschorte zu nennen. Im zweiten Fall sollte kein Zweitwunsch benannt werden.

Der Fächerbedarf ist meist das zentrale Argument, warum seitens der Dienststelle zunächst keine Freigabe erteilt wird. **Der/die Schulleiter*in gibt ein Votum ab, die Entscheidung trifft die Bezirksregierung.** Nach fünf Jahren muss eine Freigabe erteilt werden.

Der Personalrat empfiehlt, vorab mit der gewünschten Schule in Kontakt zu treten, denn dies erhöht ggf. die Versetzungschancen. (Die/der Schulleiter*in der Wunschschule kann die Kolleg*in anfordern).

Welche persönlichen Gründe können bei der Versetzung berücksichtigt werden?

Besondere Härtefälle sollten im Antrag im Freitextfeld benannt werden. Dazu zählen: Schwerbehinderung, pflegebedürftige Angehörige, Familienzusammenführung besonders hohe Fahrtstrecken (rund 100 km pro Weg-

strecke). Der Personalrat sollte in diesen Fällen in Kenntnis gesetzt werden.

Versetzung aus der Elternzeit

Wenn man aus Elternzeit unter einem Jahr zurückkehrt, bleibt man an der bisherigen Schule, einen Rückkehrantrag zu stellen, ist nicht erforderlich.

Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus einer Beurlaubung oder Freistellung von grundsätzlich acht Monaten und mehr, die nicht an die bisherige Schule zurückkehren möchten, sind wohnortnah (50km) und dort an einer Schule mit entsprechendem Bedarf einzusetzen und müssen zu diesem Zweck einen Rückkehrantrag stellen. Dies gilt auch für diejenigen, die sich innerhalb der laubahnrechtlichen- oder tarifrechtlichen Probezeit befinden.

Versetzung im Ländertauschverfahren (LTV)

Soll die Versetzung in ein anderes Bundesland erfolgen, gilt es einige Besonderheiten zu beachten:

Die Bundesländer haben unterschiedliche Antragsfristen.

Es besteht kein Recht auf eine Freigabe nach fünf Jahren, aber der Antrag soll **nach zwei Jahren wohlwollend** geprüft werden.

Die 50-km-Regelung bei der Rückkehr aus der Elternzeit gilt für das LTV nicht, allerdings kann man auch während der Beurlaubung versetzt werden.

Die Versetzungsanträge können dem Personalrat zur Kenntnis übermittelt werden.

Unterstützung durch den Personalrat:

Bei den jährlich rund 400 Versetzungsverfahren in unserem Bezirk kann sich der Personalrat nur um besondere Härtefälle kümmern und sich für die Freigabe des Versetzungsbewerbers einsetzen. Dazu sollte der komplette Antrag, ggf. einschließlich der Bescheinigungen/Atteste in Kopie und eine stichpunktartige Begründung dem Personalrat übermittelt werden.

Bei Fragen zum Ausfüllen des Versetzungsantrages wenden Sie sich bitte an den betreuenden Personalrat ihrer Schule.

Euer Personalrat